

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 10.01.2023
Gericht: Amtsgericht Halle (Saale)
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: HGH Haus und Grund Halle GmbH

59 IN 222/20: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der HGH Haus und Grund Halle GmbH, Bernburger Straße 2, 06108 Halle (Saale) (AG Stendal, HRB 205028), vertr. d.: [REDACTED], [REDACTED], (Geschäftsführer), wurde beschlossen:

Termin zur besonderen Gläubigerversammlung wird bestimmt auf

Donnerstag, 23.02.2023, 10:00 Uhr, Saal 1.044, Justizzentrum,
[REDACTED].

Der Termin dient der Beschlussfassung der Gläubiger über besonders bedeutsame Rechtshandlungen des Insolvenzverwalters (§ 160 InsO); und zwar:

Erteilung der Zustimmung zu dem vom Insolvenzverwalter mit dem Geschäftsführer der Schuldnerin, dessen Ehefrau und dem Prokuristen der Schuldnerin ausgehandelten Vergleich über die Abgeltung von Haftungs- und Anfechtungsansprüchen durch den an die Masse zu zahlenden Abgeltungsbetrag von 450.000 €. Wegen des genauen Inhalts wird auf die diesem Beschluss anliegende Abschrift des Vergleichs (Blatt 19 Rückseite bis Blatt 21 Rückseite Bd. IV d. A.) Bezug genommen.

Hinweis:

Zustimmungen der Gläubiger zu besonders bedeutsamen Rechtshandlungen nach § 160 InsO gelten als erteilt, auch wenn eine einberufene Gläubigerversammlung nicht beschlussfähig ist.

Der vollständige Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts zu den Geschäftszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der befristeten Erinnerung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung bzw. mit der Verkündung der Entscheidung. Die befristete Erinnerung ist bei dem Amtsgericht Halle (Saale), Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) einzulegen.

Die Erinnerung kann durch Einreichung einer Erinnerungsschrift eingelegt oder auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem zuständigen Gericht ankommt. Sie ist von dem Erinnerungsführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Erinnerung muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil

angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Erinnerung soll begründet werden.

Amtsgericht Halle (Saale), 04.01.2023